



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

gesetzl. vertr. durch
, 01277 Dresden,

- Antragsteller -

g e g e n

Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Grunaer
Straße 2, 01069 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch den Richter am Sozialgericht Diessner ohne mündliche Verhandlung am 15. Oktober 2013 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für den Antragsteller im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche ab dem 14. August 2013, längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, nach Rechnungslegung vorläufig zu übernehmen.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller möchte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Antragsgegnerin zur vorläufigen Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für sich und seine Kernfamilie verpflichten.

Der am 24. Oktober 2011 geborene Antragsteller leidet unter angeborener hochgradiger, an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beidseits und ist dadurch schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100.

Nach seiner Geburt wurde er beidseits mit den Hochleistungshörgeräten Naida der Firma Phonak versorgt. Diese reichten jedoch nicht aus, um Sprache zu hören und zu verstehen.

Der Antragsteller erhält seit dem 1. März 2012 regelmäßig einmal wöchentlich Frühförderung durch die Frühförder- und Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder gemeinnützige GmbH.

Der Antragsteller wurde dann mit zwei Cochlearimplantaten versorgt. Im September 2012 wurde ein solches Gerät auf der rechten, im Dezember 2012 auf der linken Seite implantiert.

Der Eltern des Antragstellers beantragte unter dem 21. Februar 2013 für diesen bei der Antragsgegnerin einen Hausgebärdensprachkurs für den Antragsteller, sich sowie nahe Bezugspersonen nach §§ 53 ff. SGB XII i.V.m. § 16 Eingliederungshilfeverordnung für 3 Stunden pro Woche bis zum Erlangen einer guten Gebärdensprachkompetenz als Persönliches Budget nach § 17 SGB IX. Bisher hätten sie einige lautsprachbegleitende Gebärden in der Kommunikation genutzt. Diese hätten sie sich aus Büchern angeeignet. Dies habe die Kommunikation mit ihrem Sohn schon ein wenig erleichtert. Doch wenn ein Kind gar nicht auf Geräusche und Ansprache reagiere, sei es sehr schwer, mit ein paar Gebärden eine natürliche Kommunikation aufrecht zu erhalten. Eine solche sei aber dringend notwendig für eine gelingende Beziehung zwischen Eltern und Kind. Ihr Sohn zeige großes Interesse an allen Vorgängen in seiner Umwelt. Ihr Wortschatz von wenigen Gebärden reiche jetzt jedoch überhaupt nicht mehr aus. Zudem fehle ihnen die Grammatik der DGS, um eine Basissprache/Erstsprache zu vermitteln, auf der ihr Sohn dann später kontrastiv auch Laut- und Schriftsprache erwerben könne. Ihr Sohn benötige dringend ein angemessenes kindgerechtes Angebot in Gebärdensprache, um seine Umwelt verstehen zu lernen. Dies könnten sie ihm so nicht bieten. Er trage zwar ein Cochlear-Implantat mit Sprachprozessor, verstehe aber nur wenig. Kognitiv sei er jedoch - noch - altersgemäß entwickelt. Auf die Lautsprache müssten er und sie noch einige Jahre warten. Einen Erfolg könne ihnen - trotz Cochlearimplantation leider niemand garantieren. Im Alltag eines Kleinkindes

gebe es zudem viele Situationen, in denen der Sprachprozessor gar nicht getragen werden könne (Baden, Zubettgehen, bei Krankheit). Er benötige die Deutsche Gebärdensprache unabhängig von Technik und deren Tragemöglichkeit. Da ihr Sohn wegen seiner Gehörlosigkeit nicht lautsprachlich kommunizieren könne, sei das Erlernen der Gebärdensprache nach heutigem Erkenntnisstand die einzige Möglichkeit, frühzeitig eine tragfähige Kommunikationsbasis aufzubauen. Die Eltern des Antragstellers baten zudem, die Leistung als Persönliches Budget zu gewähren, damit sie flexibel auf ihre Familiensituation zugeschnitten die drei Stunden in der Woche einsetzen könnten. Bei Krankheit oder Urlaub der Kursleiterin oder ihnen könnten sie Stunden vor- oder nachholen. Drei Stunden seien das Minimum, um möglichst schnell mit einer Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache im häuslichen Umfeld beginnen zu können.

Ein von [REDACTED] – Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Gebärdensprache – unter dem 18. Februar 2013 erstellter Kostenvoranschlag für einen Hausgebärdensprachkurs ging für 2 Stunden Unterricht in Gebärdensprache einschließlich Fahrtzeit und Fahrtkosten von einem Rechnungsbetrag in Höhe von [REDACTED] Euro aus.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. April 2013 ab. Der Antragsteller gehöre zum Personenkreis des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX, weil seine körperlichen Funktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweiche und daher seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt sei. Damit habe er dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Frühförderung habe der Antragsteller nach der Implantation der Cochlearimplantate erste Hörerfahrung sammeln können. Nach der Stellungnahme der Frühfördereinrichtung sei der Antragsteller in der Lage, Höreindrücke unterschiedlicher Frequenzen (Tief- und Hochtonbereich sowie leisere Töne) zu gewinnen. Ebenso entwickle sich ein erstes Sprachverständnis. Der Antragsteller reagiere auf Lautsprache und schaue die entsprechende Person an. Er erhalte somit durch die Eingliederungshilfe eine optimale Förderung zum Hör- und Spracherwerb. Die Frühförderung habe das Ziel, hörgerichtet ein Kind die Welt der Lautsprache und Sprech- sowie Hörfreude zu vermitteln. Dabei setze die Frühfördereinrichtung ihren Schwerpunkt auf die ganzheitliche Entwicklung ausgerichtete heilpädagogische Förderung, insbesondere auditiv-interaktionale Entwicklungsförderung mit dem Ziel der Einbindung in die lautsprachlich geprägte Umgebung. Laut Bericht des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus hätten aktuell die Reaktionen des Antragstellers auf Geräusche und auch auf Stimmen zugenommen. Er setze nun auch vermehrt seine Stimme im Sinne kleinerer Lallsequenzen ein. Das Universitätsklinikum habe die Empfehlung gegeben, die Cochlearimplantate konsequent ganztägig zu nutzen und mit dem Antragsteller vorrangig lautsprachlich zu kommunizieren. Die Hinzunahme der Gebärdensprache als Zweitsprache werde aber unterstützt, soweit diese ergänzend zum Einsatz komme. Dieser Empfehlung werde durch die vom Sozialhilfeträger nach SGB V bewilligte Gebärdensprachsoftware „Tommys Gebärdenswelt“ Rechnung getragen. Das Lernprogramm sei damit ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich. Sie diene dem Antragsteller und seinen Eltern zum Erlernen der Gebärdensprache und somit zur unterstützenden Kommunikation. Für die Eltern bestehe die Möglichkeit, die Gebärdensprache an der Volkshochschule zu erlernen. Ziel dieser Kurse sei es, dass nach Abschluss die Teilnehmer in der Lage seien, Gespräche mit Gehörlosen zu führen. In den Kursen werde ein zur Kommunikation notwendiger Grundwortschatz geschaffen, sowie die Besonderheiten

der Grammatik vermittelt. Aufgabe der Eingliederungshilfe sei es, den behinderungsbedingten Mehrbedarf eines Kindes oder Erwachsenen mit den entsprechenden Maßnahmen und Mitteln zu decken. Dies geschehe durch die Frühförderung. Es gehöre jedoch nicht zu den Aufgaben der Sozialhilfe, die Eltern des Antragstellers in der Kommunikation mit ihrem Sohn zu schulen. Leistungen erhalte nur, wer zum Personenkreis des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX gehöre. Eine Gewährung des Hausgebärdensprachkurses nach §§ 53 ff. SGB XII scheidet hier daher aus.

Der Antragsteller legte hiergegen unter dem 16. April 2013 Widerspruch ein. Das Universitätsklinikum habe bestätigt, dass eine Sprachentwicklungsstörung vorliege. Ob er jemals die Lautsprache erlernen werde, sei unsicher. Die Aussage, dass die Frühförderung ganzheitliche Ansätze verfolge, entspreche nicht den Tatsachen. Die Frühförderung fördere ihn einmal pro Woche rein lautsprachlich. Es sei nicht die Aufgabe der Frühförderung, ihm die Gebärdensprache beizubringen. Sprache könne man nur im Dialog erlernen. Die genannte Gebärdensprachsoftware sei eine Hilfe, aber könne nicht den direkten Unterricht ersetzen und schon gar nicht das Lernen für das gesamte Umfeld. Auf Nachfrage der Volkshochschule sei mitgeteilt worden, dass bis September kein Kurs angeboten werde. Auch würde ein solcher Kurs seinen Eltern nicht in der Kommunikation mit ihm weiterhelfen, weil kein Kinderwortschatz vermittelt und keine Kindergeschichten und Kinderkommunikation geübt werde. Der Kurs orientiere sich nicht am häuslichen Umfeld. Die gesamte Familie könnte nicht gleichzeitig am Kurs teilnehmen. Es ergebe sich keine andere Möglichkeit als private Kurse in Anspruch zu nehmen. Dass er Geräusche wahrnehme, bedeute nicht, dass er auch Sprache wahrnehme und verstehe. Zudem sei nicht genau klar, in welchen Frequenzen er höre. Seine lautsprachlichen Äußerungen seien nicht altersgerecht. Er spreche gar nicht und er verstehe auch gar nichts. Es könne, wenn es für ihn mit den Cochlearimplantaten überhaupt möglich sei, die Lautsprache zu erlernen, bis zu drei Jahren dauern, bis er einfache Sätze verstehen lerne. Ohne Anleitung und ohne Korrektur der von seinen Eltern zu erlernenden Gebärdensprache sei die Gefahr groß, dass ihm etwas Falsches beigebracht werde. Seine Eltern wüssten nicht, wie sie seine gebärdensprachlichen Äußerungen korrigieren könnten und ob sie überhaupt adäquat reagierten. Dazu bräuchten sie eine professionelle Anleitung, die unabhängig vom Tragen der Cochlearimplantate sei. Es sei des Öfteren gar nicht möglich, die Sprachprozessoren aufzusetzen, etwa im Krankheitsfall oder beim Baden. In allen Studien zum Spracherwerb werde ausdrücklich die Förderung eines Kindes mit Cochlearimplantaten auch mit der Gebärdensprache gefordert, um Fehlentwicklungen und weitere Behinderungen zu vermeiden. Gebärdensprache sei als seines Erstsprache zu beurteilen, die Lautsprache als seine Zweitsprache und dies nicht nur wegen der Verzögerung von bis zu drei Jahren. Hausgebärdensprachkurse seien sehr wohl von der Eingliederungshilfe zu bezahlen. Seine Eltern seien nicht in der finanziellen Situation, die Kurse selbst zu bezahlen und auch nicht gewillt, weiter auf eine altersgerechte Kommunikation mit ihm zu verzichten.

Die Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Frau Dipl.-Med. [REDACTED] stellt in ihrer amtsärztlichen Stellungnahme vom 12. Juli 2013 nach Untersuchung des Antragstellers am 21. Mai 2013 unter anderem fest, dass im ersten Lebensjahr des Antragstellers keine akustische Stimulation und somit keine Sprachentwicklung habe erfolgen können. Da die kognitive Entwicklung eng an die Sprachentwicklung gebunden sei, müsse von einer insgesamt beeinträchtigten Entwicklungsmöglichkeit des Antragstellers bei offensichtlich guter

intellektueller Ausstattung ausgegangen werden. Das Bestreben der Eltern, gemeinsam mit ihrem Sohn eine geeignete Gebärdensprache zu erlernen, sei aus kinderärztlicher Sicht nachvollziehbar. Die Gebärdensprache solle nicht die Bemühungen um das Erlernen der Lautsprache ersetzen, sondern diese als sicher beherrschte Zweitsprache ergänzen. Ziel des Zweitspracherwerbs (DGS) sei das Aufholen des bisherigen Entwicklungsrückstandes, da durch den langwierigen Prozess der CI-Anpassung und den sehr späten Beginn der Lautwahrnehmung durch angeborene Taubheit auf keinen Fall eine altersgerechte Sprachentwicklung habe stattfinden können. Der momentane Wortschatz des Antragstellers umfasse nach Angaben seiner Eltern ca. 3 Wörter im Sprachverständnis, nicht in der aktiven Sprache. Hier habe zwar eine melodische Stimmführung, nicht jedoch eine sprachähnliche Äußerung wahrgenommen werden können. Nach Abschalten der Cochlearimplantate sei der Antragsteller umgehend verstummt. Sprache und Denken entwickelten sich ausschließlich im Dialog. Erfolge keine Rückinformation, verkümmere Sprache und daran gekoppelt kognitive und intellektuelle Leistungen. Die Kombination von Laut- und Gebärdensprache im Spracherwerb fordere und fördere sowohl die auditive als auch die visuelle Wahrnehmung und könne somit Lernen (und Spracherwerb) beschleunigen. Defizite und Fehler im auditiven Spracherwerb könnten bei Erlernen einer visualisierten Sprache ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde sei es erforderlich, dass außer dem betroffenen Kind auch seine unmittelbaren Bezugspersonen die beantragten Gebärdensprachkurse im Hauslehrgang absolvierten und dem Antragsteller die Teilhabe am Leben in der sozialen Gemeinschaft sowie eine gesunde intellektuelle und sozio-emotionale Entwicklung trotz seiner Behinderung ermöglicht werde. Nach Sichtung der vorliegenden Befunde sowie Beschäftigung mit Literatur und Aussagen von Sprachwissenschaftlern und Entwicklungspsychologen werde aus kinderärztlicher Sicht das komplementäre Erlernen der Gebärdensprache (DGS) für Kind und Eltern neben der lautsprachlichen Förderung/Hörförderung als erforderliche und alternativlose Maßnahme für den Antragsteller erachtet.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 1. August 2013 zurück. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählten gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet seien, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt und Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die hier beantragte Übernahme der Kosten für den Gebärdenspracherwerb der ganzen Familie sei jedoch abzulehnen. Leistungen der Eingliederungshilfe stünden grundsätzlich nur dem behinderten Menschen selbst zu. Angehörige könnten nur ausnahmsweise in den Genuss solcher Leistungen kommen, wenn dies – anders als hier – gesetzlich so vorgesehen sei. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unterrichtung der Eltern ergebe sich hier auch nicht aus dem Grundgesetz, der Europäischen Grundrechtecharta oder dem Behindertenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Eltern gehörloser Kinder könnten nicht verlangen, dass der Sozialhilfeträger die Kosten für das Erlernen der Gebärdensprache übernehme. Die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfassten zwar die Unterrichtung des behinderten Kindes selbst, nicht aber die Finanzierung eines Gebärdensprachkurses für dessen Eltern (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Juli 2013, Az.: L 7 SO 4642/12).

Der Antragsteller hat hiergegen am 22. August 2013 Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 19 SO 246/13 geführt wird.

Der Antragsteller hat am 14. August 2013 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller trägt vor, dass seine lautsprachliche Entwicklung weit von einer normalen Lautsprachentwicklung entfernt sei. Seine lautsprachlichen Äußerungen beschränkten sich auf wenige Worte. Das Hörverstehen beschränke sich auf ca. 5 Worte. Deswegen benötige er dringend eine alternative, ihm zugängliche Kommunikationsform, die Gebärdensprache. Ein Hauptsacheverfahren könne nicht abgewartet werden. Eine Lautsprachentwicklung dauere lange bzw. könne auch mit Implantaten nicht garantiert werden. Seine Eltern hätten sich mit Hilfe der Gebärdensprachsoftware „Tommys Gebärdenswelt“, dem einzigen Lernprogramm für Gebärdensprache für gehörlose Kinder, Gebärdensprache für die Kommunikation mit ihm angeeignet. Der Wortschatz und insbesondere die dort vermittelte Grammatik seien nicht ausreichend, um Gebärdensprache so zu lernen, dass eine vollständige Kommunikation mit ihm ermöglicht werde. Immerhin gelinge es seinen Eltern inzwischen, mit ihm in einfachen Gebärden zu kommunizieren. Der Gebärden“wort“schatz sei jedoch recht begrenzt, so dass beide Seiten im Alltag vor dem Hintergrund seiner Entwicklung immer häufiger einen Punkt erreichten, an dem sie nicht mehr weiter wüssten, weil „die Worte fehlten“ und von dem aus eine altersgerechte, zunehmend komplexere Kommunikation nicht mehr bewerkstelligt werden könne. Es fehle ihm und seinen Eltern an einer gemeinsamen Sprache. Er könne sich nicht altersgemäß ausdrücken und die Welt um ihn herum nicht begreifen lernen, da er keine Fragen stellen und auch deren Antworten nicht verstehen könne. Die beantragte Maßnahme stelle eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dar und falle unter §§ 53,54 SGB XII i.V.m. § 16 Nr. 2 EinglHV. Sie sei geeignet, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII zu verwirklichen. Die weitere Verbesserung seiner gebärdensprachlichen Kenntnisse und der seiner Eltern würde alle Beteiligten in die Lage versetzen, sich differenzierter als bisher ausdrücken zu können und so in einen kommunikativen Austausch zu treten, der weiter reiche, als dies unter Verwendung des bisher erlernten Minimalwortschatzes möglich sei. Die Maßnahme sei daher geeignet, zu seiner wirklichen Teilhabe am Leben in seiner Familie beizutragen, wofür die wechselseitige Kommunikation von entscheidender Bedeutung sei. Der beantragte Unterricht sei auch erforderlich, um seine Behinderung auszugleichen und zu mildern, indem er 1. einen mehr als nur rudimentären gedanklichen und gefühlsmäßigen Austausch zwischen ihm und seiner Familie erst ermögliche, 2. damit eine seinem Alter angemessene sprachliche und damit geistige Entwicklung weiter gefördert werden könne, 3. durch eine weitere Verbesserung seiner kommunikativen Fähigkeiten auch seine soziale Integrationsfähigkeit erhöht werde und so 4. wichtige Voraussetzung für eine künftige angemessene Schulbildung sei. Denn weil er wegen seiner Gehörlosigkeit nicht lautsprachlich kommunizieren bzw. Lautsprache aufnehmen könne, sei das Erlernen der Gebärdensprache nach heutigem Erkenntnisstand die einzige Möglichkeit, frühzeitig eine tragfähige Kommunikationsbasis aufzubauen. Das Fehlen einer solchen Kommunikationsbasis führe zu diversen Problemen. In dem angegriffenen Bescheid argumentiere der Antragsgegner, dass nur behinderte Menschen selbst einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hätten. Der Antragsgegner lehne die Leistung aus falschem Grund ab. Er verkenne, dass Leistungen für den Antragsteller beantragt worden seien und seine Familie nur anwesend sei, da sie ihn schließlich nicht separat unterrichten lassen könne. Sie woll-

ten die Gebärdensprache gemeinsam erlernen. Es sei kein Kurs gewünscht, der ausschließlich für seine Eltern und nahe Bezugspersonen gedacht sei. Es sei das gemeinsame Erlernen einer Sprache, die für ihn existentiell sei. Es würden keine zusätzlichen Kosten entstehen, falls seine Eltern und nahe Bezugspersonen an dem Kurs teilnähmen. Das angeführte Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg sei auf seinen Fall schon nicht anwendbar. In dem dortigen Fall seien der Klägerin schon viele Stunden Gebärdensprachunterricht (15 pro Monat) im Rahmen einer Frühförderung zuteil geworden. Die Eltern hätten einen separaten Elternkurs beantragt. Ein gemeinsames Lernen der Sprache sei bei der mehrfach behinderten Klägerin nicht möglich gewesen, da diese durch ihre eingeschränkten Fähigkeiten im kognitiven Bereich nur extrem langsam lernen könne. Im Übrigen sei es nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I unter anderem Aufgabe des Sozialgesetzbuches, „die Familie zu schützen und zu fördern“. Diese Vorschrift sei aus Art. 6 GG abgeleitet, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stünden und Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht sei. § 16 SGB XII sei verfassungskonform zu Gunsten von hörgeschädigten Familien mit der Maßgabe auszulegen, dass der Kernbereich der Familie einen Anspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs haben müsse. Insoweit dürften die betroffenen Kinder ihren Anspruch auf ein Wunschrecht gem. § 9 SGB IX stützen können. Diese Norm sei nach einer Beschlussempfehlung des 4. Sozialgerichtstages in Potsdam im November 2012 im Lichte der UN-Behindertenkonvention zu sehen und entfalte letztlich gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein Grundrecht im Hinblick auf eine Vermeidung behinderungsbedingter Nachteile. Von daher dürfte Art. 24 UN-BRK einen subjektiven Rechtsanspruch zumindest dann begründen, wenn das Antragsbegehren und eine damit einhergehende Konzeption des Hausgebärdensprachkurses auch auf die Belange des hörbeeinträchtigten Kindes zugeschnitten sei. Zu einer wirksamen Teilhabe bedürfe es weiterer Schritte ohne weitere Verzögerung. Dann in seinem Entwicklungsstadium zähle letztlich jeder Monat, da verpasste Entwicklungschancen später nur mit erheblichem Mehraufwand – wenn überhaupt – aufgeholt werden könnten. Dies scheine der Antragsgegner im Grunde selbst zu erkennen, wenn sie seiner Familie ans Herz lege, die Fähigkeiten über privatfinanzierte Kurse bei der Volkshochschule zu erlernen. Offensichtlich sei die Antragsgegnerin selbst der Ansicht, dass ein weiteres Erlernen der Deutschen Gebärdensprache Ziel führend sei. Der von ihr bevorzugte Weg sei jedoch nicht geeignet, das Förderziel auch nur annähernd so effektiv zu erreichen wie die von ihm begehrte Maßnahme. Denn nach den Vorstellungen der Antragsgegnerin sollte nur seine Familie die Gebärdensprache lernen, um dann – obwohl diese Anfänger seien – das Erlernte an ihn weiterzugeben. Dies würde zum einen ein erhebliches Risiko in sich bergen, dass die erlernten Gebärden von seinen Eltern falsch weitergegeben werden könnten. Schon kleine Abweichungen in der Ausführung einer Gebärde könnten aber zu völlig anderen inhaltlichen Aussagen führen. Die von ihm begehrte Maßnahme würde außerdem sicherstellen, dass die Deutsche Gebärdensprache in sauberer und korrekter Form von allen Beteiligten gleichzeitig erlernt werden könnte, was wiederum auch Voraussetzung dafür sei, dass er sich später außerhalb der Familie, etwa mit anderen Gehörlosen, angemessen verständigen könne. Die Volkshochschule biete ein standardisiertes Lernprogramm für Erwachsene an. Dieses sei nicht auf die sprachlichen Bedürfnisse einer Familie mit Kind ausgelegt. Es stehe daher kein anderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Verfügung, um seine altersgerechte Entwicklung zu gewährleisten. Dies sei auch der vom Sozialamt im Widerspruchsverfahren angeforderten amtsärztlichen Stellungnahme zu entnehmen. Denn die beantragte Maßnahme, bei der er und sein Umfeld weiter solche Gebärden lernten, die auf ihn und seine Alltagssituation zugeschnitten seien, sei für

ihn die einzig effektive Methode, um seine Kommunikationskompetenz innerhalb einer vertretbar kurzen Zeit auf ein Niveau zu bringen, das für seine weitere Entwicklung unabdingbar sei. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin handele es sich damit bei dem beantragten Kurs um eine erforderliche und angesichts seines Alters dringend gebotene Maßnahme der Eingliederungshilfe. Seine Eltern seien nicht in der finanziellen Lage, den Hausgebärdensprachkurs selbst zu finanzieren bzw. ihn bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens auszulegen. Der Antragsteller habe durchaus Anspruch auf Übernahme der Kosten im Wege der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII i.V.m. § 16 Nr. 2 EinglHVO. Der Hausgebärdensprachkurs sei auch vor dem Hintergrund des § 12 Nr. 2 EinglHVO zu sehen. Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasse auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich behinderter Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet seien, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ohne Sprache werde es ihm nicht möglich sein, später dem Unterricht in der Regelschule folgen zu können. Auch wenn sich vielleicht Lautsprache entwickle, sei das Hören mit Cochlearimplantaten immer beim Empfang der Lautsprache gestört. Normales Hören sei mit Cochlearimplantaten in der Regel nicht zu erreichen. Eine gute Kenntnis der Deutschen Gebärdensprache sei unumgänglich, um Dolmetschern im inklusiven Regelschulunterricht folgen zu können. Doch vor der Schulbildung stehe seine familiäre Erziehung, Sorge und Pflege, von der er nicht profitieren könne, sollte seine Familie keine gemeinsame Sprache besitzen. Der Kurs sei nur für den Antragsteller beantragt worden. Das Umfeld lerne nur mit, hier zu seinen Gunsten. Zusätzliche Kosten entstünden nicht dadurch, dass seine Eltern gleichzeitig lerneten. Seit ihrer Antragstellung seien nun 7 Monate vergangen. In dieser Zeit habe die Antragsgegnerin vielfach Fragen an verschiedenste Adressen gestellt und diese auch beantwortet bekommen. Unter anderem sei bereits eine Stellungnahme vom Sächsischen Cochlear Implant Centrum (SCIC) eingeholt worden. Aus diesem Grund werde die Einholung weiterer Informationen als nicht sinnvoll erachtet. Am 24. September 2013 sei bei einem Reha-Tag des SCIC auch das Thema bilinguale Erziehung für Kinder mit Cochlearimplantat behandelt worden. Die Therapeuten hätten mitgeteilt, dass sie eine neue Empfehlungsrichtung pro Gebärdensprache eingeschlagen hätten und die Gebärdensprache für Kinder mit Cochlearimplantaten geeignet sei. Diese Empfehlung resultiere aus den Erfahrungen der letzten Jahre, die zeigten, dass die auditiv-verbale Entwicklung von Kindern mit Cochlearimplantaten immer unsicher und nicht vorhersehbar sei und es immer wieder Situationen gebe, in denen kein Sprachprozessor getragen werden könne. Eine positive Lautsprachentwicklung könne – trotz Cochlearimplantation – niemand garantieren. Darauf habe die Therapeutin am Reha-Tag nochmals hingewiesen. Laut der Sprachwissenschaftlerin Szagun sei die Lautsprachentwicklung von über der Hälfte (51 Prozent) der Kinder mit Cochlearimplantat verzögert und nicht mehr vergleichbar mit einer normalen Sprachentwicklung. Die Grammatik bleibe rudimentär.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung ab dem 14. August 2013, längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren, zur vorläufigen Übernahme der Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für ihn und seine Kernfamilie zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass bereits kein Anordnungsanspruch bestehe. Die beantragte Übernahme der Kosten für das Erlernen der Gebärdensprache für die ganze Familie sei zu Recht abgelehnt worden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe stünden grundsätzlich nur dem behinderten Menschen selbst zu. Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zielten auf die Eingliederung des behinderten Menschen ab. Leisten an Dritte sollten nach der gesetzgeberischen Wertung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur in den gesondert geregelten Fällen (z.B. § 54 Abs. 2 SGB XII, § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) vorgesehen sein (vgl. BSG, Urteil vom 24. März 2009, Az.: B 8 SO 29/07 R; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Juli 2013, Az.: L 7 SO 4642/12). Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Es handele sich um keinen gesetzlich geregelten Fall. Damit umfassten die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht die Finanzierung eines Gebärdensprachkurses für die Eltern des Antragstellers (vgl. LSG Baden-Württemberg, aaO.). Für diese bestehe die Möglichkeit, die Gebärdensprache an der Volkshochschule zu erlernen. Zudem sei vorliegend eine besondere Eilbedürftigkeit, mithin ein Anordnungsgrund, nicht erkennbar. Dem Antragsteller sei zuzugeben, dass das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg anders gelagert sei als das vorliegende Verfahren. Ihre Fachleute vom Fachamt seien jedoch der Ansicht, dass vorliegend auf Grund der Cochlearimplantate der Schwerpunkt auf dem Erlernen der Gebärdensprache liege und das Erlernen der Gebärdensprache daneben nicht erforderlich sei. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Eltern des Antragstellers hörend seien und die Muttersprache des Antragstellers daher die Lautsprache sei. Müsste das Verfahren streitig geführt werden, werde bereits an dieser Stelle die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme beantragt. Dies trotz vorliegenden Eilverfahrens, da eine Entscheidung des Gerichts die Hauptsache vorwegnehmen würde und vor einer Entscheidung im hierzu geführten Hauptsacheverfahren sicher mit weiteren vergleichbaren Anträgen in ähnlich gelagerten Fällen gerechnet werden müsse. Die Herstellung einer sicheren Entscheidungsgrundlage sei daher dringend erforderlich. Der Antragsteller erhalte bereits einmal wöchentlich Hörfrühförderung. Auch die Frühförderin sehe keinen Anlass, die Frühförderung zu erhöhen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im Verfahren S 19 SO 246/13 sowie auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im tenorierten Umfang auch begründet. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen der Durchsetzung zugänglichen, materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der Entscheidung voraus. Grundsätzlich ist der Antragsteller auf das vom Gesetzgeber vorgesehene Hauptsacheverfahren zu verweisen. Eine Regelungsanordnung dient lediglich der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit des Hauptsacheverfahrens vor Zeit überholenden Entwicklungen; das Hauptsacheverfahren soll nicht in Folge Zeitablaufs oder anderer Hemmnisse durch die lange Verfahrensdauer eines Hauptsacheverfahrens entwertet oder vereitelt werden (Berliner Komm. zum SGG, § 86 b Rdziff. 13).

Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung).

Der Antragsteller hat für die von ihm beantragte vorläufige Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für sich selbst im Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können.

Der Antragsteller ist unstreitig auf Grund seiner hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit behindert im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und dadurch wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt.

Der Antragsteller hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden.

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe gehört nach § 53 Abs. 3 SGB XII, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, insbesondere ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Der vom Antragsteller für sich selbst begehrte Hausgebärdensprachkurs stellt eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX und nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglHV bzw. § 16 Nr. 2 EinglHV dar.

Er sichert dem Antragsteller nämlich die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und dient auch dazu, dem Antragsteller einen späteren Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen. Der Hausgebärdensprachkurs erscheint auch erforderlich und geeignet, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Frau Dipl. Med. ■■■■■, kommt in ihrer amtsärztlichen Stellungnahme vom 12. Juli 2013 zu dem Ergebnis, dass aus kinderärztlicher Sicht das komplementäre Erlernen der Gebärdensprache (DGS) für Kind und Eltern neben der lautsprachlichen Förderung/Hörförderung als erforderliche und alternative Maßnahme für den Antragsteller erachtet wird. Die Gebärdensprache soll nicht die Bemühungen um das Erlernen der Lautsprache ersetzen, sondern diese als sicher beherrschte Zweitsprache ergänzen. Ziel des Zweitsprachenerwerbs (DGS) sei das Aufholen des bisherigen Entwicklungsrückstandes, da durch den langwierigen Prozess der Cochleairimplantatanpassung und den sehr späten Beginn der Lautwahrnehmung durch angeborene Taubheit auf keinen Fall eine altersgerechte Sprachentwicklung stattfinden habe können. Es sei erforderlich, dass außer dem betroffenen Kind auch seine unmittelbaren Bezugspersonen die beantragten Hausgebärdensprachkurse absolvierten und dem Antragsteller die Teilhabe am Leben in der sozialen Gemeinschaft sowie eine gesunde intellektuelle und sozio-emotionale Entwicklung trotz seiner Behinderung ermöglicht werde.

Die Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde in Gestalt von Herrn Dipl.-Ing. Päd. ■■■■■ Prof. Dr. med. ■■■■■ und Dr. med. ■■■■■ unterstützte mit Schreiben vom 18. März 2013 auf Nachfrage der Antragsgegnerin die Hinzunahme der Gebärdensprache als Zweitsprache, soweit diese ergänzend zur Erweiterung der kommunikativen Ausdrucksmöglichkeiten des Antragstellers zum Einsatz komme.

Auch die Antragsgegnerin selbst führt in ihrem Widerspruchsbescheid vom 1. August 2013 lediglich aus, dass sie die beantragte Übernahme der Kosten für den Gebärdenspracherwerb der gesamten Familie ablehne, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dem Antragsteller selbst zustünden. Dass ein Anspruch des Antragstellers auf Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für sich selbst ausscheiden könnte, ist den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht zu entnehmen.

Der Antragsteller hat vor diesem Hintergrund einen Anordnungsanspruch auf die Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für sich selbst ausreichend glaubhaft gemacht.

Das Gericht hält insoweit einen Hausgebärdensprachkurs im Umfang von durchschnittlich zwei Wochenstunden mit hierfür anfallenden Kosten von bis zu [REDACTED] Euro für ausreichend und angemessen (vgl. den Kostenvoranschlag der staatlich geprüften Dolmetscherin für Gebärdensprache [REDACTED] vom 18. Februar 2013).

Ein Anspruch des Antragstellers auf vorläufige Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für seine Kernfamilie ist jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe gehen in § 54 Abs. 1 SGB XII und § 55 Abs. 2 SGB IX zwar lediglich von einem beispielhaften Leistungstatbestand („insbesondere“) aus, so dass auch andere Maßnahmen möglich sind, sofern sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Sie zielen jedoch auf die Eingliederung des behinderten Menschen und damit auf Leistungen an diesen, nicht an dritte Personen, wenn nicht anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist (vgl. BSG, Urteil vom 24. März 2009, Az.: B 8 SO 29/07 und LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Juli 2013, jeweils zitiert nach JURIS). Eine solche ausdrückliche Regelung ist den Vorschriften über die Eingliederungshilfe jedoch nicht zu entnehmen. Das Gericht verweist insofern auf die für zutreffend gehaltene Begründung im zitierten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg.

Nach Ansicht der Kammer steht der fehlende Anspruch des Antragstellers auf vorläufige Übernahme der Kosten eines Hausgebärdensprachkurses für seine Kernfamilie einer Anwesenheit von Familienangehörigen bei der Unterrichtung des Antragstellers durch die Gebärdensprachlehrerin nicht entgegen, soweit eine solche Anwesenheit bei dem knapp zweijährigen Antragsteller nicht bereits aus Betreuungsgesichtspunkten notwendig sein sollte. Sofern die Familienangehörigen durch ihre bloße Anwesenheit bei der Unterrichtung des Antragstellers in der Gebärdensprache von diesem Unterricht profitieren sollten, dürfte hiergegen nichts einzuwenden sein.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht.

Es erscheint – auch angesichts des offensichtlichen Bestehens eines Anordnungsanspruchs - hier unzumutbar, den Antragsteller auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verweisen. Dieser ist darauf angewiesen, dass das von der Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin für alternativlos gehaltene Erlernen der Gebärdensprache gerade jetzt und nicht erst in einigen Jahren einsetzt, um die beim Antragsteller vorhandenen negativen Folgen einer wesentlichen Behinderung zu mildern und ihn in die Gesellschaft einzugliedern. Eine altersgerechte Sprachentwicklung hat bei ihm bisher auf Grund der genannten Umstände nicht stattfinden können. Das Aufholen des bisherigen Entwicklungsrückstandes darf vor dem Hintergrund der amtsärztlichen Stellungnahme nicht noch länger hinausgezögert werden.

Es erscheint auf Grund der vorgelegten Unterlagen auch nicht zumutbar, dass die Eltern des Antragstellers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache für die Kosten eines Hausgebärdensprachkurses in Höhe von monatlich über [REDACTED] Euro in Vorleistung treten

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nicht vor, da die Antragsgegnerin im Rahmen der ausgesprochenen einstweiligen Anordnung lediglich vorläufig – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – zur Gewährung von Leistungen verpflichtet worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG und berücksichtigt das nur teilweise Obsiegen des Antragstellers.

Die Entscheidung kann gem. § 172 Abs. 1 SGG mit der Beschwerde angefochten werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 19. Kammer

Diessner
Richter am Sozialgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 15.10.2013
Pinkert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

